

und Durchführung nationaler Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig die Arbeit des Netzwerks für Jugendbeschäftigung als Mechanismus für den Austausch und die gegenseitige Unterstützung und Überprüfung ist, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den Partnerorganisationen nahe, das Netzwerk auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken und auszuweiten;

9. *begrüßt* die Mitwirkung von Jugendvertretern in den nationalen Delegationen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sich während der einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Fachkommissionen kontinuierlich durch Jugendvertreter vertreten zu lassen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

10. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen für die Mitwirkung von Jugendvertretern in den nationalen Delegationen, insbesondere denjenigen aus Entwicklungsländern, beizutragen;

11. *begrüßt* den Beschluss, das informelle, interaktive Rundtischgespräch einzuberufen, das Jugendorganisationen Gelegenheit zu Kontakten mit Mitgliedstaaten bot, und spricht sich dafür aus, in Zukunft ähnliche Veranstaltungen in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die Jugendorganisationen sowie die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, die Anstrengungen mit dem Ziel der Durchführung der im Weltaktionsprogramm aufgeführten zehn Vorrangbereiche zu verstärken;

13. *beschließt*, die folgenden zusätzlichen Vorrangbereiche für die Durchführung des Weltaktionsprogramms aufzunehmen: die unterschiedlichen Auswirkungen der Globalisierung auf junge Frauen und junge Männer, den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Zugang dazu, den drastischen Anstieg der HIV-Infektionen unter Jugendlichen und die Auswirkungen der Epidemie auf ihr Leben, die aktive Beteiligung von Jugendlichen an bewaffneten Konflikten, sowohl als Opfer wie auch als Täter, und die gestiegene Bedeutung, die der Bewältigung von Generationskonflikten in einer alternden Gesellschaft zukommt;

14. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die genannten fünf Vorrangbereiche näher auszuführen und der Generalversammlung Empfehlungen für eine Ergänzung des Weltaktionsprogramms zur Verabschiedung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen und dabei weitere neu auftretende Fragen, die für die Jugend von besonderer Bedeutung sind, zu berücksichtigen;

15. *ersucht* das Sekretariat, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen einen breiten Katalog jugendbezogener Indikatoren aufzustellen, die von Regierungen und anderen Akteuren genutzt werden könnten, um Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu messen;

16. *nimmt Kenntnis* von den drei Themengruppen, die in dem Bericht des Generalsekretärs "Weltjugendbericht 2005"<sup>46</sup> vorgestellt werden, nämlich Jugend und die globale Wirtschaft, Jugend in der Zivilgesellschaft und Jugend und ihr Wohlergehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung des Weltaktionsprogramms in einer der drei genannten Themengruppen, einschließlich einer Definition der Ziele und Zielvorgaben, vorzulegen.

### RESOLUTION 60/3

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 20. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.5 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

### 60/3. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November

<sup>46</sup> A/60/61-E/2005/7.

2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003 und 59/143 vom 15. Dezember 2004,

*in Bekräftigung* der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>47</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>48</sup>, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>49</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>50</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt<sup>51</sup>, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

*feststellend*, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter

auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

*feststellend*, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

*unter Berücksichtigung* des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 59/143<sup>52</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>53</sup>,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>47</sup> und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>48</sup> und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

<sup>47</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>48</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>49</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>50</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>51</sup> A/56/349.

<sup>52</sup> Siehe A/60/279.

<sup>53</sup> Siehe Resolution 60/1.

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

6. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

7. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

8. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

12. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

13. *ersucht* den Generalsekretär, mögliche Verbesserungen der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens zu erkunden<sup>54</sup>;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 60/4

Verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung am 20. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.6 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

### 60/4. Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 mit dem Titel "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>55</sup>, in der unter anderem die Auffassung vertreten wird, dass Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen muss, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder

<sup>54</sup> Siehe Resolution 60/1, Ziff. 144.

<sup>55</sup> Siehe Resolution 55/2.